

Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Ortsamtsleiter Gunnar Sgolik  
Ortsamt Vegesack  
Gerhard-Rohlfs-Str. 62  
28757 Bremen

per Mail  
[office@oavegesack.bremen.de](mailto:office@oavegesack.bremen.de)

Kopie an Günter Klänelschen (IB)



Bremen, 12. Februar 2024

**Sie haben ein Recht auf Antworten!**  
[www.informationsregister.bremen.de](http://www.informationsregister.bremen.de)

## Beiratssitzung vom 15.01.2024 – TOP 4 Beschluss Aktueller Sachstand zum alten Schulgebäude Fährer Flur

Sehr geehrter Herr Sgolik,  
sehr geehrte Damen und Herren des Beirats Vegesack,

vielen Dank für die Übermittlung des Beiratsbeschlusses vom 15.01.2024, per Mail vom Ortsamt Vegesack am 18.01.2024 übermittelt.

Zur Beantwortung der einzelnen Forderungen des Beirats Vegesack haben sich Der Senator für Finanzen und Immobilien Bremen abgestimmt.

Auf die einzelnen Forderungen im Beschluss möchten wir folgend gerne antworten.

1. Der Beirat Vegesack fordert den Erhalt des Gebäudes der Grundschule Fährer Flur und das Grundstück für eine öffentliche Nutzung ggf. als Schulerweiterungsfläche vorzuhalten. In diesem Zusammenhang fordert der Beirat:

- den Senator für Finanzen und die Immobilien Bremen,
  - die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung und das Bauamt Bremen-Nord,
  - die Senatorin für Kinder und Bildung und
  - das Landesamt für Denkmalpflege Bremen
- auf, im Rahmen Ihrer jeweiligen Zuständigkeit
- a) das Grundstück nicht zu veräußern, und bis zur Fertigstellung des Neubaus auch kein Erbbaurecht auf ihm einzuräumen;
  - b) das „besonders erhaltenswerte“ Gebäude weder selbst noch durch Dritte abreißen zu lassen;
  - c) bei zusätzlicher Bebauung auf dem Grundstück eine ausreichende Freistellung des „besonders erhaltenswerten“ Gebäudes zu gewährleisten;
  - d) das Vorstehende durch eine Veränderungssperre abzusichern;
  - e) die zukünftige Nutzung des erhaltenswerten Schulgebäudes muss in ein Stadtentwicklungskonzept eingebunden werden und weiterhin viel Grundstücksfläche für Schüler:innen zugänglich lassen. Das Konzept ist mit dem Beirat Vegesack abzustimmen.

2. Weiter bekräftigt der Beirat seinen Beschluss aus der Sitzung vom 16.10.2023 bezüglich der ergänzenden Nutzung - Punkt 6:

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
(Haus des Reichs)  
28195 Bremen  
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

**Briefkästen**  
Richtweg 25  
Rövekamp 12

**Eingang**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  


**Telefax**  
(0421) 361 2965

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

*(a) Das alte Schulgebäude sollte für ergänzende Nutzungen, insbesondere für soziale Arbeit, W+E Räumlichkeiten und Besprechungsräume genutzt werden.*

*3. Der Beirat fordert einen zusammengefassten Bericht zum allgemeinen Zustand des Gebäudes. Dieser soll dem Beirat mitgeteilt werden.*

*4. Ergebnisse der Eigenbedarfsprüfung sind mitzuteilen und vorzustellen.*

*5. Der Beirat muss vor Vermarktungsbeginn und der Abfrage zu Bedarfen der öffentlichen Hand informiert und beteiligt werden.*

*6. Die Senatorin für Kinder und Bildung soll die Schulbedarfszahlen (nach dem zweiten Statusbericht im Mai) vorstellen.*

### **Zu 1)**

(a) Der Forderung, das Grundstück nicht zu veräußern und bis zur Fertigstellung des Neubaus auch kein Erbbaurecht einzuräumen, wird Immobilien Bremen nachkommen. Üblicherweise macht Immobilien Bremen vor einer Verwertung eines Grundstücks eine Ressortabfrage über etwaige öffentliche Bedarfe. Erst wenn keine öffentlichen Bedarfe vorhanden sind, beginnt Immobilien Bremen mit der Entwicklung des Grundstücks.

(b) Sollte Immobilien Bremen das Grundstück für öffentliche Zwecke entwickeln, wird sich IB an die planungsrechtliche Vorgabe halten und das als „besonders erhaltenswert“ eingestufte Gebäude nicht abreißen, ebenso wird bei einer Verwertung des Grundstücks der Erhalt des Gebäudes im Rahmen einer Ausschreibung zur Bedingung gemacht.

(c) Die geforderte „Freistellung“ des Gebäudes obliegt der Baubehörde im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung

(d) Die Absicherung durch eine Veränderungssperre obliegt ebenfalls der Baubehörde. Aus Sicht von IB ist eine Veränderungssperre nicht erforderlich.

(e) Im Falle einer Verwertung erfolgt eine so genannte „Konzeptausschreibung“. Diese wird regelmäßig in Abstimmung mit der Baubehörde und dem Beirat erarbeitet.

### **Zu 2)**

Der Forderung nach ergänzenden Nutzungen kann nur durch entsprechende Bedarfsträger, die auch die Finanzierung der Unterbringung (Herrichtungs- und Sanierungskosten) sicherstellen müssten, nachgekommen werden.

### **Zu 3)**

Dem Beirat wird ein zusammenfassender Bericht von Immobilien Bremen (ZuBau Auszug) zur Verfügung gestellt. Dieser wird separat zugesandt.

### **Zu 4) und 5)**

Über das Ergebnis der Ressortbedarfsabfrage wird Immobilien Bremen den Beirat informieren.

### **Zu 6)**

siehe Antwort der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB)

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

